

Dienstanweisung *Schutz bei Kindeswohlgefährdung*

DA-KiSchutz
in der Fassung vom 01.10.2005

1 Schutzauftrag

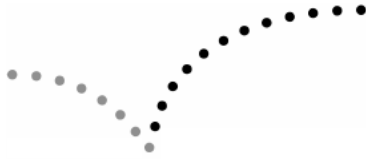
Gem. § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ hat der LEB als Teil des öffentlichen Jugendhilfeträgers den dort formulierten Schutzauftrag umzusetzen. Werden Beschäftigten des LEB im Zusammenhang mit ihrer Dienstausbübung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Betroffenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung in Anspruch nehmen, und das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung dadurch nicht abgewendet werden kann.

2 Kindeswohlgefährdung

2.1 Begriff und rechtliche Einordnung

Die Personensorge umfasst gem. § 1631 BGB insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind¹ zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes jedoch durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor (§ 1666 BGB). Die Eltern sind in der Pflicht, die Gefahr abzuwenden. Hierfür kommen bei Bedarf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Maßnahmen in Betracht. Soweit die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, auch mit angebotener Unterstützung die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gem.

¹ Der Begriff des Kindes nach dem Familienrecht ist nicht identisch mit dem nach dem Kinder- und Jugendhilferecht. Für den Schutzauftrag gem. §8a SGB VIII und dieser Dienstanweisung erstreckt sich die Zielgruppe auf alle Minderjährigen.



§ 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Rechts- und Fachpraxis sind jedoch nachfolgenden Konkretisierungen vorgenommen worden.

2.2 Definitionen für Kindeswohlgefährdung

Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht-zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

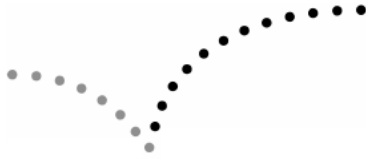
Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner



Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

2.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

(1) Äußere Erscheinung des Kindes

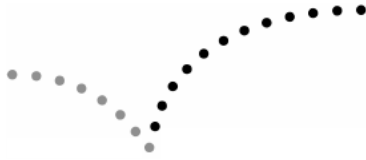
- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

(2) Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

(3) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslicher Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung



- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

(4) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelerei)

(5) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

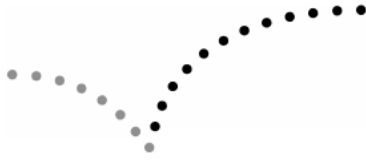
(6) Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

3 Umgang mit Gefährdungen im Betrieb

3.1 Feststellen des Gefährdungspotenzials und des Handlungsbedarfs

Soweit Beschäftigten des LEB im Rahmen ihrer Dienstausbung Anhaltspunkte für eine drohende oder akute Kindeswohlgefährdung bekannt werden, haben sie diese ihrer bzw. ihrem Vorgesetzten zu berichten. Gemeinsam ist eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials für das Kind dahin gehend vorzunehmen, ob



- a) eine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden,
- b) eine drohende Gefährdung vorliegt, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lässt,
- c) einzelne Indikatoren für Gefährdungen vorliegen, die ein Handeln nach a) oder b) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen, oder
- d) eine Gefährdung des Kindeswohls nicht gegeben ist.

Ist die Fachkraft, die die Anhaltspunkte für eine Gefährdung aufgenommen hat, nicht diejenige, die die Hilfe am betroffenen Fall durchführt, so ist die durchführende Fachkraft zu informieren und bei der Gefährdungsbeurteilung hinzuzuziehen. Soweit für die vorzunehmende Einschätzung weitere Fachkräfte hinzugezogen werden, soll der Fall zur Wahrung des Datenschutzes anonymisiert oder pseudonymisiert vorgetragen werden.

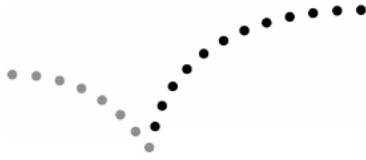
Soweit eine gemeinsame, übereinstimmende Einschätzung nicht möglich ist, nimmt die bzw. der Vorgesetzte die abschließende Einschätzung vor. Über das Ergebnis der Einschätzung und die entscheidungserheblichen Informationen ist ein Vermerk zu fertigen, der der Abteilungsleitung zur Kenntnis zu geben und zur Fallakte zu nehmen. Soweit die Abteilungsleitung Zweifel an der Angemessenheit der Einschätzung hat, muss sie sich selbst ein Bild über den Fall verschaffen und die Einschätzung bestätigen oder modifizieren. Soweit die Dringlichkeit der Situation es erfordert, soll die Abteilungsleitung bereits zur Gefährdungsbeurteilung hinzugezogen werden.

3.2 Handeln bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung

Soweit bereits zwischen Jugendamt und Fachkraft im LEB vereinbart wurde, bei der Hilfedurchführung verstärkt auf Anzeichen möglicher Gefährdungen zu achten und gewonnene Einschätzungen zu berichten, ist dieser Arbeitszusammenarbeit für Meldungen zu nutzen. Sollten in diesem Zusammenhang Gefährdungen nach Ziff. 3.1 a) oder b) festgestellt werden, ist nach der umgehenden Information des Jugendamtes auch die bzw. der Vorgesetzte zu informieren.

In allen anderen Fällen ist je nach Einschätzung des Gefährdungspotenzials wie folgt zu verfahren:

- a) Bei Gefährdung gem. 3.1 a): Umgehende mündliche und schriftliche Information des zuständigen Jugendamtes über die Gefährdungseinschätzung und die Einschätzung zum Handlungsbedarf. Soweit das Jugendamt nicht akut eingreift, dieses aus Sicht der



Einschätzung gem. Nr. 3.1 erforderlich ist, ist die zuständige Abteilungsleitung im LEB zu informieren. Diese hat die vorgesetzte Stelle im Jugendamt umgehend zu informieren. Erfolgt auch hier keine angemessene Reaktion, ist der KJND, ambulanter Notdienst (Telefon: 040/428490), zu informieren und um Klärung der Situation vor Ort und Prüfung sowie ggf. Durchführung einer Inobhutnahme zu bitten.

- b) Bei Gefährdung gem. 3.1 b): Umgehende Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten, um diesen die Gefährdungssituation und die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu verdeutlichen. Ziel ist es, die Sorgeberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahren und zur Erörterung des weiteren Vorgehens, etwa der Inanspruchnahme weiterer Hilfen, mit dem Jugendamt zu bewegen. Nach dem Gespräch ist das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und das Gesprächsergebnis zu informieren.
- c) Bei Gefährdung gem. 3.1 c): Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. Nr. 3.1 wird das weitere Vorgehen gegenüber Sorgeberechtigten, die Beobachtung der Situation des Kindes und ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt. Der Überprüfungstermin wird von der bzw. dem Vorgesetzten überwacht. Sie bzw. er ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Einschätzung des Gefährdungspotenzials gem. Nr. 3.1 vorgenommen wird. Die festgestellten Sachverhalte, die zu der Gefährdungseinschätzung geführt haben, sind den Sorgeberechtigten zu verdeutlichen. Im Rahmen der Hilfedurchführung sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Sorgeberechtigten bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefahrenpotenzial verringern. Das Jugendamt ist von der Gefährdungsbeurteilung und den ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- d) Bei Gefährdung gem. 3.1 d): Es wird ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt, der von der bzw. dem Vorgesetzten überwacht wird. Sie bzw. er ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Einschätzung des Gefährdungspotenzials gem. Nr. 3.1 vorgenommen wird.

Meldungen an das Jugendamt sind mit dem Vordruck gem. Anlage abzugeben.

4 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1.10.2005 in Kraft.

Allgemeiner Meldebogen

Dienststelle

Datum

Sachbearbeiter, Name, Tel., Email

Mitteilung eines Sachverhalts an das Jugendamt

Betr. Kind / Jugendlicher / Familie

Name	
Straße	
Wohnort	
Telefon	

Angaben zu den betroffenen Kindern

Name	Vorname	Alter

Darstellung des Sachverhalts

--

Die Familie ist hier bekannt seit.....

Der Sachverhalt wurde beobachtet am.....Datum

Der Sachverhalt wurde mehrfach beobachtet und zwar am.....

Das Jugendamt wird gebeten zu prüfen, ob bzw. welche Maßnahmen einzuleiten sind.

Unterschrift